

# Polizeiverordnung

betreffend

Regelung des Fuhrwerks- und Kraftfahrzeugverkehrs im engeren Bezirk der Stadt Jever.

Auf Grund des Artikels 35 § 1 der Gemeindeordnung, des § 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen vom 26. Juli 1926 und des § 30 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 werden mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

## Fahrtgeschwindigkeit.

Die höchstzulässige Fahrtgeschwindigkeit für Lastkraftwagen von mehr als 5,5 To. Gesamtgewicht wird in dem engeren Stadtbezirk von Jever auf acht Kilometer in der Stunde beschränkt.

§ 2.

## Einbahnstraßen.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken werden als Einbahnstraßen bestimmt:

1. Al. Wasserfortstraße und Lindenbaumstraße von der Gr. Wasserfortstraße bis zur St. Annenstraße in der Richtung Gr. Wasserfortstraße—St. Annenstraße;
2. der Mönchswarf von der Gr. Wasserfortstraße bis zum Schlofferplatz in der Richtung Gr. Wasserfortstraße—Schlofferplatz;
3. Krummelhöfenstraße und Gr. Rosmarinstraße von der Großen bis zur Kleinen Burgstraße in der Richtung Gr. Burgstraße—Al. Burgstraße;
4. Lohne von der Schlachtstraße bis zur Nordergast in der Richtung Schlachtstraße—Nordergast.

§ 3.

## Besondere Verkehrsbestimmungen für Einbahnstraßen.

In den Einbahnstraßen ist das Fahren und Halten der im § 2 genannten Fahrzeuge nur in der dort vorgeschriebenen Fahrtrichtung gestattet. Diese Vorschrift gilt nicht für Handwagen.

In den Einbahnstraßen dürfen die in dem § 2 genannten Fahrzeuge nicht nebeneinander fahren und nicht wenden. Auch ist in diesen Straßen das Nebeneinanderführen sowie Nebeneinanderfahren von Fahrrädern verboten.

In den Einbahnstraßen dürfen in der Fahrt befindliche gleichartige Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge mit Einschluß der Krafträder, bespannte Fuhrwerke) einander nicht überholen.

Fahrzeuge, die der Beförderung von Kranken oder Verletzten dienen, sowie Fahrzeuge von Ärzten und Tierärzten, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

#### § 4.

Die besondern Verkehrsbestimmungen für Einbahnstraßen in Absatz 2, 3 und 4 des § 3 gelten auch für die Gr. Burgstraße und Wasserfortstraße, sowie für die Schlachtstraße und Bangerstraße, bei den beiden letzten nur in der Richtung von dem neuen Markt zur Schlochte.

#### § 5.

##### **Strafvorschrift.**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Straßenpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

\* \* \*

Die vorstehende Polizeiverordnung wird gemäß Art. 35 der revidierten Gemeindeordnung genehmigt.

Oldenburg, den 29. Januar 1929.

**Ministerium des Innern.**

**Dr. Driver.**

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Sever, 1. Februar 1929.

**Stadtmagistrat.**

**Dr. Müller.**